

Satzung des Sportclub Frankfurt (Oder) e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Frankfurt (Oder) e. V.“ (Kurzbezeichnung: „SC Frankfurt“).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).
- 3) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
- 4) Der Verein erkennt die Satzungen des Stadtsportbundes und des Landessportbundes an.
- 5) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nummer VR 530 FF eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sporttreibens, insbesondere des Sports im Kinder- und Jugendbereich. Der Verein sieht den Sport in erster Linie als soziale Aufgabe an. Die Schaffung von sinnvollen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zur Gesundheitsförderung soll durch die Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes erreicht werden. Der SC Frankfurt (Oder) will auch eine Heimstadt für Mitglieder des Deutschen Behindertenverbandes e. V. sein und die sportfachliche Betreuung in der Leichtathletik übernehmen.
- 3) Die Organe des Vereins sowie Personen, die für den Verein tätig sind, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
- 4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 6) Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist die kontinuierliche Qualifikation des Vorstandes, des Trainer-, Übungsleiter- und Betreuungsteams und des Kampfrichterbestands zu organisieren.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Kinder und Jugendliche) und
2. den erwachsenden Mitgliedern. Diese können sein:
 - a) Mitglieder, die sich sportlich aktiv im Verein betätigen
 - b) Mitglieder, die sich nicht sportlich im Verein betätigen,
 - c) Fördermitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese

entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres.
- 5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit den Beiträgen von einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden halben Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- 7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Nutzung der vereinseigenen Sportgeräte und Anlagen können durch die Mitgliederversammlung Nutzungsentgelte festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Sportgeräte und Anlagen entsprechend der Nutzungsordnungen zu nutzen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft angehalten.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7

Maßregelung

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu acht Wochen

- c) Ausschluss
- 2) Der Bescheid über die Maßregelung (die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist) ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern alle Mitglieder fristgemäß informiert wurden oder die Möglichkeit der Information vorhanden war.

Sie ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) die Entlastung und die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung von Beiträgen und Nutzungsentgelten,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidungen über Berufungen,
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) die Auflösung des Vereins.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt, oder
 - b) mindestens 30 % der Mitglieder dieses beantragen.
- 3) Durch den Vorstand erfolgt die Einberufung von Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen. Die Zustellung erfolgt mittels Brief oder per E-Mail an die letzte, dem Verein durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 5 % der anwesenden Mitglieder diese beantragen.
- 5) Anträge können von jedem Mitglied und dem Vorstand gestellt werden.
- 6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingegangen sein.
- 7) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer einfachen Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.
- 2) In den Vorstand können alle Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Stimmübertragung bei Abwesenheit ist nicht zulässig.

§ 11

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.

Zusätzlich können gewählt werden:

 - a) der Sportwart,
 - b) der Kinder- und Jugendwart
 - c) 3 Beisitzer, deren Aufgaben im Vorstand festgelegt werden.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.
- 5) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer gültigen Neuwahl in ihrem Amt.

§ 12

Ehrenmitglieder und Fördermitglieder

- 1) Personen, die sich um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Das Fördermitglied unterstützt die Arbeit des Vereins mit seinem Jahresbeitrag und stärkt damit den Sport im Kinder- und Jugendbereich.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14

Auflösung

- 1) Für die Auflösung entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Darlehensverträge der Mitglieder übersteigt, dem Stadt- bzw. Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Neufassung löst die Satzung, die am 31.05.1994 auf der Gründungsversammlung des „Sportclub Frankfurt (Oder) e.V.“ in Kraft gesetzt worden ist und deren Änderung am 12.04.2010 beschlossen wurde, ab.

Diese Satzung tritt am 06.07.2012 mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.